

**RS OGH 2000/2/24 8Ob254/99g,  
9Ob189/00k, 1Ob286/00s,  
1Ob62/01a, 9Ob103/03t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## Norm

ABGB §458

## Rechtssatz

Eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Pfandrechts durch einen Verstoß gegen die Regeln der ordentlichen Bewirtschaftung der Pfandsache durch den Eigentümer wird etwa erst durch die eine Verwertung erschwerende Vermietung eines bei Pfandbestellung nicht vermieteten und üblicherweise auch nicht zur Vermietung bestimmten Pfandobjektes und/oder durch eine Vermietung zu für den Mieter unüblich günstigen Konditionen bewirkt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 254/99g  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 254/99g  
Veröff: SZ 73/40
- 9 Ob 189/00k  
Entscheidungstext OGH 22.11.2000 9 Ob 189/00k
- 1 Ob 62/01a  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 62/01a
- 1 Ob 286/00s  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 286/00s  
Ähnlich; Beisatz: Die Begründung eines Mietverhältnisses an der Ehwohnung im Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse zu einem angemessenen Mietzins kann aber keinesfalls als "Vermietung zu unüblichen Konditionen" oder als "außerhalb der ordentlichen Bewirtschaftung" gelegen betrachtet werden. (T1); Veröff: SZ 74/70
- 9 Ob 103/03t  
Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 103/03t  
Beisatz: Ist daher das Pfandobjekt bereits im Zeitpunkt der Verpfändung vermietet gewesen, bewirkt eine Neuvermietung zu üblichen Konditionen keine Pfandverschlechterung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113349

## Dokumentnummer

JJR\_20000224\_OGH0002\_0080OB00254\_99G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)